

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

Vorbemerkung

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a), die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf das Personalgesetz des Kantons Luzern (SRL 51) und auf die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgendes Reglement:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Musikschule Region Willisau. Sie umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

² Die Musikschule Region Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

Art. 2 Träger

Die Musikschule Region Willisau ist eine Einrichtung des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverbandes und seiner Organe sind in den Statuten geregelt.

Art. 3 Organisation

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau setzt sich zusammen aus:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Kontrollstelle

Art. 4 Musikschulleitung

¹ Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes wählt für die Führung der Musikschule eine Musikschulleitung. Die Musikschulleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Musikschule.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Musikschulleitung sind im Funktionsbeschrieb «Musikschulleitung» geregelt.

³ Die Musikschulleitung ist der Verbandsleitung unterstellt.

Art. 5 Bereichsleitung

¹ Die Bereichsleitungen sind für die operative Führung der zugeteilten Bereiche pädagogisch, personell und organisatorisch verantwortlich und werden von der Musikschulleitung angestellt.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Bereichsleitungen sind im Funktionsbeschrieb «Bereichsleitung» geregelt.

³ Die Bereichsleitungen sind der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 6 Administration

¹ Die Administration unterstützt die Musikschulleitung und die Bereichsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Administration sind im Funktionsbeschrieb «Administration» geregelt.

³ Die Administration ist der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 7 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen, welche über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

² Die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag und im Funktionsbeschrieb «Musikschullehrpersonen» geregelt.

³ Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung und den Bereichsleitungen unterstellt. Die genauen Zuständigkeiten sind in den Funktionsbeschrieben "Musikschulleitung" und "Bereichsleitung" geregelt.

Art. 8 Anstellung und Besoldung

¹ Grundlagen für die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und für die Lehrpersonen sind das Personalgesetz des Kantons Luzern, die Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die Statuten des Gemeindeverbandes Musikschule Region Willisau.

² Die Besoldung der Musikschulleitung, der Bereichsleitung und der Lehrpersonen sowie der Stellvertretungen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

Art. 9 Lernende

¹ Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

² Der Unterricht für Kinder und Jugendliche in Ausbildung wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr subventioniert, sofern sie in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz haben. Ab dem 21. Altersjahr fällt das Schulgeld höher oder kostendeckend aus.

³ Die Rechte und Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sind in der Musikschulordnung umschrieben.

Art. 10 Angebot der Musikschule

¹ Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

² Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich im Musikschulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

³ Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Lernenden statt, sofern mindestens drei Schülerinnen und Schüler dasselbe Instrument lernen. Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

⁴ Alles Weitere zum Musikschulangebot und zum Schulbetrieb ist in der Musikschulordnung geregelt.

Art. 11 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Verbandsleitung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

² Genehmigt von der Delegiertenversammlung an der Sitzung vom ...

Verband Musikschule Region Willisau

Irma Schwegler-Graber
Präsidentin

Christa Lütolf
Vizepräsidentin